

Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen,  
18.03.2012 und 07.10.2012 vom.....

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des "ulmer einkauf sonntag" und des nach § 68 Gewerbeordnung festgesetzten Jahrmarktes „Ulmer Herbstmarkt“ sowie der nach § 68 Gewerbeordnung festgesetzten Spezialmärkte „Kunsthandwerkermarkt“ und „Antikmarkt“ dürfen im Stadtkreis Ulm, im gemäß § 2 definierten Gebiet, die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG an den Sonntagen, 18.03.2012 und 07.10.2012 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Öffnungszeiten des § 1 gelten für alle Verkaufsstellen, die sich innerhalb des durch folgende Grenzen definierten Gebietes befinden:

Der Bereich des Altstadtrings im Westen bis zum Bahnhof, ausgeweitet im Süden bis zum Donauufer, im Osten bis zur Münchener Straße und König-Wilhelm-Straße und im Norden bis zur Karlstraße sowie bis zur Blaubeurer Straße 263.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 Abs. 1 und Abs. 3 des LadÖG zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 dieses Gesetzes Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit dar. Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister